

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 22. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2024)

zum Thema:

Schutz von Minderjährigen vor Sexualstraftätern

und **Antwort** vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2024)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18378
vom 22. Februar 2024
über Schutz von Minderjährigen vor Sexualstraftätern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Frankfurter Allgemeine berichtete am 21. Februar 2024: „Sexualstraftäter in Großbritannien dürfen Namen nicht mehr ändern.“¹ Welche Regelungen gelten in diesem Zusammenhang in Deutschland?

Zu 1.: In Deutschland existieren keine Regelungen im Sinne der Fragestellung.

2. In den USA greift seit 1994 das Bundesgesetz Sex Offender Registration and Notification Act. Welche Regelungen zur Registrierung von Sexualstraftätern existieren in Deutschland, vereinzelt Bundesländern oder in Berlin?

Zu 2.: In Deutschland gelten hierzu die Regelungen zur Meldung haftentlassener Sexual- und Gewaltstraftäter von der Justiz an die Polizei. Bei den dazu eingerichteten Zentralstellen der Bundesländer werden Bewertungen hinsichtlich der Rückfallgefahr und durchzuführender Maßnahmen vorgenommen und gesteuert bzw. wie in Berlin, selbst durchgeführt. Grundlage hierfür ist das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin. Es handelt sich primär um präventive Maßnahmen, die in strafrechtliche Maßnahmen übergehen können, wenn das Verhalten der haftentlassenen Person dazu Anlass gibt. Die involvierten Institutionen wie Justizvollzugsanstalten, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeit, Bewährungshilfe und Polizei, kooperieren hierbei im Rahmen ihrer Zuständigkeitsregelungen.

¹ <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/kriminalitaet/grossbritannien-sexualstraftaeter-duerfen-namen-nicht-mehr-aendern-19534844.html>

3. In den USA kann jedermann auf der Dru Sjodin National Sex Offender Public Website nach Sexualstraftätern im Wohnumfeld suchen. Sind dem Senat derartige öffentlich zugängliche Internetseiten in Deutschland, vereinzelten Bundesländern oder in Berlin bekannt?

Zu 3.: Der Staatsanwaltschaft Berlin und der Polizei Berlin sind keine Internetseiten im Sinne der Fragestellung bekannt.

4. Am 24.09.2023 berichtete die B.Z. über einen Kinderschänder im Ortsteil Wannsee, der wegen sexuellem Missbrauchs eines Kindes in 154 Fällen und weiterer Taten vorbestraft war und von Polizei und Justiz unbemerkt mindestens drei weitere Kinder sexuell missbraucht haben soll.² Inwieweit begünstigten nicht vorhandene Regelungen zum Schutz von Minderjährigen vor Sexualstraftätern diese erneuten Taten eines zuvor schon bekannten Täters? Inwiefern existierten in diesem konkreten Fall Regelungen, die jedoch nicht konsequent beachtet wurden? Wo sieht der Senat Handlungsbedarf?

Zu 4.: Der in der Fragestellung benannte Sachverhalt ist dem Senat bekannt. Die bestehenden und in der Antwort zur Frage 2 genannten Regelungen wurden in diesem Fall konsequent beachtet. Mit der betroffenen Person wurde umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe ein Sensibilisierungsgespräch sowie eine Gefährderansprache durchgeführt. Ein Strafermittlungsverfahren wurde eingeleitet. Da es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können weitere Einzelheiten im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nicht mitgeteilt werden.

Berlin, den 12. März 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

² <https://www.bz-berlin.de/berlin/steglitz-zehlendorf/kinderschaender-lockte-mit-suessigkeiten-seine-opfer-in-den-laden>